

N^o 392
2

Bern, den 1 Juni 1859

Das Schweiz. Handels & Zoll-Departement

an

dem schweiz. Bundesrath in Bern.

Gegenstand.

Persien. Frage über die
Wichtigkeit der Unterzeichnung
eines Handelsvertrages.

Sit:

Mit Zuschrift v. 28^{ten} ^{Mai} 1859. theilt der persisch. Gesandte
in Paris dem Bundesrath den Abfluß eines Handels- und
Freundschaftsvertrages zwischen Frankreich und Persien mit
und bemerkt, gleiche Verträge seien zwischen Persien und
folgenden Staaten, nämlich unter andern, theils in Unterhand-
lung: mit Schweden, Sardinen, dem Fürstenthum etc. etc.
Der persische Gesandte in Paris habe ihn um dieß einen
gemeinsamen Vorwand, fragen lassen, ob die Schweiz geneigt
wäre, diesem Einigungs zu folgen, worüber der persische Gesandte
mit Beförderung gemessen habe wissen, da er weißt
wenn man würde.

Da die Zeit drängt und die Sache wichtig genug
ist, um sogleich behandelt zu werden, so befragt sich das
Handels- und Zoll-Departement darauf, einen Bescheid rasch
in aller Eile zu vorzutragen.

In dem letzten Aufzuge, namentlich aber seit




Es sieht dem orientalischen König, fast wie dem Handels-
 -verkehr der Schweiz mit dem Orient und ganz besonders
 die Bedürfnisse von persischer Fabrikaten nach dorten bedient.
 -verkehr, unser persischer Handelsreisender ^{Wanderer} in dem größten
 Reichthum der Türkei zu werden gegründet und überhaupt den
 ganzen Handel nach dorten persischer Art betreiben.

Nur Beyrut, Smyrna und Constantinopel sind bestes
 nie rechtlicher Handelsverkehr mit Persien, bei dem auf
 die Schweiz mit ihren Produkten befreit ist. - Inzwischen
 unfallt, wie wichtig es für die im Orient zurückgelassenen
 Persier und im Allgemeinen für den mit dorten in
 Verbindung stehenden persischen Handelsstand sein muß, daß
 die Persierprodukte in Persien die gleichen Vortheile genießen,
 welche diejenigen andern Nationen einräumt worden
 sind, und daß die Persier in Persien die gleichen Rechte
 besitzen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen.

Dieser Zweck kann durch einen Handels- und Freundschaftsvertrag erreicht werden und zwar vorzüglich ohne
 irgend welche verbindende Bedingungen und Konzessionen.

Das Staatsrecht beauftragt, demnach, die persische
 Gesandtschaft in Paris zur Unterhandlung eines Handels-
 - und Freundschaftsvertrages mit Persien zu ernennen,

Es ist zu beauftragen die Hauptarignenmacht darauf
 zu wirken, dass Persien ihre Beziehungen in allen
 Theilen der gleichen Welttheile neuwännen wie diejenigen,
 welche die meistbegünstigten Nationen besitzen. Sie übrigens
 auf die Bestimmungen der von der Schweiz mit Sardinien,
 England und Amerika abgeschlossenen Verträge aufmerksam
 zu machen, und einzuladen sich im Saunen an die bezüglich
 von Persien mit unfernen Staaten Europas unterhandelten
 Verträge zu halten, soweit diese auf die Verhältnisse
 der Persien passen. Zu laden die mit den rindnen Staaten
 abgeschlossenen Verträge, besonders die in Bezug auf
 Handelsverträge.

Bl. 85

Man im Proseger zu Minister der Departements. Vorsteher:

Erklärung der Thatsache, so wie
 J. Bannan die Erklärung J. M. Künse
 wissende den Augen zu erklären, welche
 was die Gesetze sind Ministerialangelegenheiten
 zu erklären.

2001

Bundsrath vom 1. Juni 1857.

Juni 16 & 20. Juni 1857

Vertrag mit Persien

Dr. P. W. v. A.